

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 16/0409</b>
<b>Stabsstelle Finanzen</b>			<b>Datum: 17.10.2016</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Feig, Heike</b>	<b>Tel.: 336</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>Stabsstelle Finanzen Frau Feig/Ja</b>		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>Hauptausschuss</b>	<b>31.10.2016</b>	<b>Entscheidung</b>

## **Änderung des Umsatzsteuergesetzes (§ 2b) – Auswirkungen auf die Kommunen**

### **Beschlussvorschlag**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt von der gesetzlichen Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) Gebrauch zu machen und gegenüber dem zuständigen Finanzamt Bad Segeberg eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass für die Stadt Norderstedt § 2 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin Anwendung findet (Optionserklärung).

### **Sachverhalt**

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 01.01.2017 das Umsatzsteuergesetz geändert und den nachfolgend im Wortlaut aufgeführten § 2b UStG neu eingefügt:

#### *Umsatzsteuergesetz (UStG)*

##### *§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts*

*(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.*

*(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn*

- 1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder*
- 2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.*

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

*(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn*

- 1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder*
- 2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn*
  - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,*
  - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,*
  - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und*
  - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.*

*(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:*

- 1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;*
- 2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;*
- 3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;*
- 4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;*
- 5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.*

Für die Begründung dieser Gesetzesänderung führt der Gesetzgeber folgendes aus:

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in mehreren Urteilen zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand geäußert. Die Rechtsprechung macht es notwendig, die bestehende gesetzliche Regelung zu überarbeiten und an die Vorgaben in Artikel 13 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersys-

tem (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSysRL – Abl. L 347 vom 11.12.2006, S.1) anzupassen.

### Stellungnahme:

Mit der Änderung werden juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

Eine Behandlung der jPdöR als Unternehmer hat aber nicht nur Steuerzahlungen zur Folge. Die Stadt Norderstedt ist bei unternehmerischen Tätigkeiten in Bezug auf die Vorsteuer steuerrechtlich auch zu behandeln wie ein Unternehmer.

So könnten auf Investitionen, die im Bereich der unternehmerischen Tätigkeit durchgeführt werden, auch Vorsteuer gezogen werden.

Die Intention des § 2b liegt u. a. auch darin, die jPöR in Teilen von der Umsatzsteuerpflicht freizuhalten. Im § 2b UStG sind dazu einige Regelungen enthalten, unter denen die jPöR nicht als Unternehmer gelten und damit nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Es sind aber viele Leistungen der jPöR zukünftig steuerbar. Pauschal sind für alle Leistungen auf privatrechtlicher Basis oder solche, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen können, zukünftig Umsatzsteuern zu erheben und an das Finanzamt abzuführen (z.B. der Verkauf von Stammbüchern durch das Standesamt, die Grabpflege, die Überlassung von Werbeflächen, die Überlassung von Parkflächen sowie die Besteuerung von selbst- oder von Dritten betriebenen Parkhäusern, Marktstandgelder).

Hierzu ist es erforderlich, alle vertraglichen Vereinbarungen sowie alle Erträge der Stadt Norderstedt auf Steuerrelevanz zu prüfen (so genannte Vertrags- bzw. Ertragsinventur).

Zur Durchführung einer solchen Prüfung müssen alle Fachbereiche die entsprechenden Informationen zuarbeiten. Die der Leistung zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen / Satzungen / Entgeltforderungen etc. sind ggf. um Regelungen zur Umsatzsteuer zu ergänzen.

Dieser Prozess wird nicht bis zum 31.12.2016 umzusetzen sein, zumal es seitens des Bundes- bzw. Landesfinanzministeriums oder der Finanzämter keine weiteren Informationen oder Erläuterungen zur Vorgehensweise gibt.

Der Gesetzgeber hat deshalb für die jPöR eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 eingeräumt. Um diese Übergangsfrist nutzen zu können, muss jede jPdöR eine Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgeben, um damit längstens bis zum 31.12.2020 weiterhin nach alter Rechtslage besteuert zu werden. Diese Optionserklärung muss von der jPöR, also der Stadt Norderstedt, vertreten durch den Oberbürgermeister, bis spätestens 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt in Bad Segeberg eingegangen sein.

Sollte zunächst weiterhin eine Besteuerung nach altem Recht erklärt werden, kann diese Erklärung bis zum 31.12.2020 – Ende des Übergangszeitraums – jederzeit einmalig durch eine neue Erklärung abgelöst werden, die eine Besteuerung nach neuem Recht auslöst. Ein Zurückschwenken auf die Besteuerung nach altem Recht ist innerhalb des Übergangszeitraumes nicht möglich.

In der durch die Abgabe der Erklärung gewonnenen Zeit, könnte ein Umstellungsprozess eingeleitet werden, der spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist eine Besteuerung nach neuem Recht ermöglicht.

Um die Vor- und Nachteile der Besteuerung für die Stadt Norderstedt abzuwägen, wird vorgeschlagen, durch einen externen Berater für den Fachbereich Umsatzsteuerrecht einen so genannten Quick-Check durchführen zu lassen. Hierbei werden die Leistungsbeziehungen der jPdöR auf Grundlage öffentlicher Gewalt bzw. privatrechtlicher Grundlage identifiziert und untersucht. Ebenfalls werden die Verträge der kommunalen Zusammenarbeit durchleuchtet und es erfolgt eine Analyse der Investitionsplanung auf Vor- und Nachteile bei Anwendung des § 2b UStG.

Die gegenüber dem Finanzamt abzugebende Erklärung soll folgenden Wortlaut beinhalten:

***Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015, Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG***

***hier: St.Nr.: 11 298 30 285 USt.-ID: DE 134 86 00 25***

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*für die Stadt Norderstedt wird hiermit erklärt, dass § 2 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin Anwendung findet.*

*Mit freundlichem Gruß*

*Hans-Joachim Grote  
Oberbürgermeister*